

Im internationalen Vergleich stellt Liechtenstein in Bezug auf die direkte Demokratie einen beachtenswerten Fall dar. Die Tradition der direkten Demokratie im modernen Sinn, ausgeübt insbesondere mit den Mitteln der Volksinitiative, des Referendums und des Landtagsbegehrens, reicht bis 1919 zurück, wenngleich die Rechtsgrundlagen erst zwei Jahre später mit der Verfassung von 1921 geschaffen wurden. Liechtenstein weist also eine relativ lange Tradition an Direktdemokratie auf.

Andererseits unterscheidet sich Liechtenstein deutlich von der Schweiz, dem Musterfall der direkten Demokratie, in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit. Im langjährigen Durchschnitt findet in Liechtenstein rund eine landesweite Volksabstimmung pro Jahr statt, während sich in der Schweiz allein die nationalen Volksabstimmungen auf mehr als zehn pro Jahr belaufen. Dies ist wesentlich das Resultat unterschiedlich ausgerichteter politischer Systeme. Die Schweiz ist das Paradebeispiel einer stark verankerten Volkssouveränität, was sich etwa dadurch ausdrückt, dass keine Verfassungsänderung ohne Volksentscheid erfolgen kann. Obligatorische Volksabstimmungen stellen das Rückgrat der Direktdemokratie in der Schweiz dar, welches die Nutzung anderer Volksrechte – Initiative und Referendum – nach sich zieht.

Im konstitutionellen System Liechtensteins dominiert aus historischer Tradition das Repräsentativsystem, im dualistischen Staatsaufbau noch erweitert um weitreichende Kompetenzen des Landesfürsten und des Fürstenhauses. Die Elemente der direkten Demokratie sind daher nicht als hauptsächlich prägender Aspekt des politischen Systems, sondern als komplementärer Aspekt zu betrachten. Die im Vergleich zur Schweiz deutlich höhere relative Zahl an Unterschriften, welche für eine Initiative oder ein Referendum notwendig ist, illustriert ebenfalls den Ausnahmecharakter der Volksrechte als Notbremse oder Ventil im politischen Prozess.

Die Beschränktheit der Volkssouveränität findet ihren prominentesten Ausdruck in den Rechten des Landesfürsten, welcher ein absolutes Vetorecht in der Gesetzgebung besitzt. Verschiedene Bemühungen zu einer Verfassungsänderung mit dem Ziel, dieses Vetorecht zu brechen, sind am Widerstand des Fürstenhauses und – damit einhergehend – an der politischen Aussichtslosigkeit, im Falle einer Volksinitiative im Jahr 2003 auch an der Urne, gescheitert. Weitere Elemente einer beschränkten Volkssouveränität sind in der Auflage zu sehen, dass Initiativen mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen konform sein